

BStGer BB.2023.184 vom 10. November 2023

Bundesstrafgericht, 2023-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.184

FR: TPF BB.2023.184 du 10 novembre 2023

IT: TPF BB.2023.184 del 10 novembre 2023

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 10

Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO);

- wo die Strafprozessordnung verlangt, dass das Rechtsmittel begründet wird, die Person oder die Behörde, die das Rechtsmittel ergreift, genau anzugeben hat, welche Punkte des Entscheides sie anführt, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 StPO);

- 3 -

- die vorliegende Beschwerde diese Anforderungen offenkundig nicht erfüllt;

- gemäss Art. 385 Abs. 2 StPO die Rechtsmittelinstanz, wenn die Eingabe diese Anforderungen nicht erfüllt, sie zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurückweist; wenn die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht genügt, die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht eintritt;

- Art. 385 Abs. 2 StPO nicht anwendbar ist für Eingaben, welche die einreichende Person, der die Anforderungen bekannt sind, bewusst mangelhaft abfasst; es ihr ansonsten möglich wäre, die Bestimmung von Art. 89 Abs. 1 StPO zu umgehen, wonach gesetzliche Fristen, zu denen die Rechtsmittelfristen gehören, nicht erstreckt werden können (vgl. zuletzt u.a. Urteil des Bundesgerichts 6B_182/2020 vom 6. Januar 2021 E. 2.5; vgl. auch BÄHLER, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 385 StPO N. 7);

- die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung der Nichtanhandnahmeverfügung darauf aufmerksam machte, dass die Beschwerde innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdekammer einzureichen ist (act. 1.1);

- die Beschwerdeführer die Beschwerde dennoch ohne Begründung abfassen;

- angesichts der bewusst mangelhaften Abfassung der Beschwerde keine Nachfrist zur Verbesserung zu gewähren ist;

- sich die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung nach dem Gesagten als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb auf sie ohne Schriftwechsel nicht einzutreten ist (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens den Beschwerdeführern auch keine Nachfrist zur eigenhändigen Unterzeichnung der Beschwerde (vgl. Art. 110 Abs. 1 StPO) gewährt

werden muss;

- mangels nennenswerten Aufwands ausnahmsweise keine Gerichtsgebühr zu erheben ist (vgl. Art. 73 Abs. 2 StBOG sowie Art. 5 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.